jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/7/14 3Ob588/82, 6Ob502/88, 6Ob522/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.07.1982

Norm

EheG §91 Abs1

Rechtssatz

Auch durch eine über die Verhältnisse hinausgehenden Verbrauch zu eigenen Zwecken kann der Tatbestand des § 91 EheG erfüllt werden. In diesem Sinn kann es auch über die normale Abnützung von Hausrat hinausgehen, wenn ein Ehegatte den vorhandenen Hausrat zusammen mit einer Lebensgefährtin benützt und abbraucht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 588/82
  Entscheidungstext OGH 14.07.1982 3 Ob 588/82
- 6 Ob 502/88
  Entscheidungstext OGH 11.02.1988 6 Ob 502/88
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Weitgehende Zerstörung des Inventars. (T1)
- 6 Ob 522/93
  Entscheidungstext OGH 28.04.1993 6 Ob 522/93
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0057950

Dokumentnummer

JJR_19820714_OGH0002_0030OB00588_8200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at